

B e s c h l u ß

In der Wiedergutmachungssache  
des Steuersekretärs a. D. Karl T. [REDACTED] in  
B. [REDACTED] H. [REDACTED]straße [REDACTED],  
Klägers und Revisionsklägers,  
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und  
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

das Land B e r l i n ,  
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,  
Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof in der Sit-  
zung vom 1. Juli 1959 beschlossen:

1. Die Wiedereinsetzung des Klägers in den vorigen Stand  
gegen die Versäumung der Revisionsfrist wird abgelehnt.
2. Die Revision gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des  
Kammergerichts in Berlin vom 9. Januar 1959 wird als  
unzulässig verworfen.
3. Die außergerichtlichen Kosten der Revision hat der Klä-  
ger zu tragen; im übrigen ist das Revisionsverfahren  
frei von Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Mit Schriftsatz vom 13. Mai 1959 hat der Kläger gegen  
das Berufungsurteil, das ihm von Amts wegen am 14. Febru-  
ar 1959 zugestellt war, Revision eingelegt. Die Revisionschrift

ist am 15. Mai 1959 beim Bundesgerichtshof eingegangen und dieser Eingang seinem Prozeßbevollmächtigten mit einem am 19. Mai 1959 abgegangenen Schreiben bestätigt worden. Mit Schriftsatz vom 21. Mai 1959, der beim Bundesgerichtshof am 25. Mai 1959 eingegangen ist, hat der Kläger wegen Versäumnis der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. In diesem Schriftsatz ist lediglich angegeben, daß die Revisionschrift am 13. Mai 1959 durch Luftpost abgesandt worden sei und für die Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht voraussehbar gewesen wäre, daß ein so abgesandter Brief bis zum Eingang beim Bundesgerichtshof zwei Tage gebrauchen würde. Auf Grund eines am 27. Mai 1959 abgesandten Hinweises, daß der gestellte Wiedereinsetzungsantrag nicht als genügend im Sinne des § 236 ZFO angesehen werden könne, hat der Kläger am 24. Juni 1959 weitere Angaben über die Gründe für den verspäteten Eingang der Revisionschrift gemacht und zur Glaubhaftmachung u. a. eidesstattliche Versicherungen und eine Auskunft des Postamtes vorgelegt.

Der Wiedereinsetzungsantrag ist nicht begründet. Nach § 234 ZFO muß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden, wobei die Frist mit dem Tage beginnt, an dem das Hindernis behoben ist. Behoben war das Hindernis in dem Augenblick, in dem der Prozeßbevollmächtigte des Klägers Kenntnis von dem verspäteten Eingang seiner Revisionschrift erhielt, demgemäß am 21. Mai 1959, so daß die Frist zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages am 4. Juni 1959 ablief.

Der Kläger hat zwar einen Wiedereinsetzungsantrag vom 25. Mai 1959 gestellt. Dieser Antrag entsprach jedoch nicht der Vorschrift des § 236 ZFO, insofern als er weder

- 3 -

die notwendige Angabe der Mittel für die Glaubhaftmachung der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen noch die Bezugnahme auf die erfolgte Revisionseinlegung enthielt. Aber auch inhaltlich rechtfertigte der Antrag eine Wiedereinsetzung nicht. Denn er ließ nicht die Umstände erkennen, aus denen ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 ZPO anzunehmen war, insbesondere aus welchem Grunde und zu welchem Zeitpunkt die Absendung der Revisionschrift erst am 13. Mai 1959 erfolgt ist und wieso mit ihrem Eingang beim Bundesgerichtshof am 14. Mai 1959 zu rechnen gewesen wäre.

Der Wiedereinsetzungsantrag ist zwar später vervollständigt worden. Dies ist jedoch erst nach Ablauf der Zweiwochenfrist am 24. Juni 1959 geschehen. Grundsätzlich können aber Nachträge zu einem Wiedereinsetzungsantrag nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Zweiwochenfrist erfolgen (vgl. insbes. Stein/Jonas/Schönke Anm. III zu § 236 ZPO und die in Fußnote 6 hierzu angeführte Rechtsprechung). Zwar ist es nach einer Entscheidung des III. Zivilsenats nicht ausgeschlossen, das ursprüngliche Vorbringen auch nach Ablauf der Zweiwochenfrist noch zu vervollständigen und zu ergänzen (vgl. BGHZ 2, 342). Aber abgesehen davon, daß dies nicht für das Fehlen einer Angabe der Mittel zur Glaubhaftmachung gilt, stellen sich die am 24. Juni 1959 gemachten Angaben als eine neue Begründung eines unabwendbaren Zufalls dar. Während nämlich in dem Schriftsatz vom 21. Mai 1959 lediglich die Absendung am 13. Mai 1959 durch Luftpost und die Nichtvoraussehbarkeit eines Eingangs erst am 15. Mai 1959 angegeben war, wird jetzt die nicht mehr rechtzeitige Absendung der Revisionschrift auf Überlastung und eine Gehbehinderung einer Büroangestellten zurückgeführt. Mit diesem neuen Vorbringen kann daher der Kläger nicht gehört werden, ganz abgesehen davon,



daß es noch jetzt an jeglicher Angabe darüber fehlt, ob der Prozeßbevollmächtigte des Klägers selbst den Zeitpunkt des Ablaufs der Revisionsfrist geprüft und welche Anordnungen er bei Unterzeichnung der Revisionschrift gegeben hat, die gewährleisten konnten, daß die Revisionsfrist noch gewahrt wurde, z. B. dadurch, daß die Schrift nicht nur durch Luftpost, sondern auch als Eilbrief befördert wurde oder bei etwaigen Zweifeln an ihrem rechtzeitigen Eintreffen vorsorglich auch noch die Revision durch Telegramm oder Fernschreiben eingelegt wurde.

Da somit dem Kläger eine Wiedereinsetzung nicht zu gewähren ist, und seine Revision nicht innerhalb der in den §§ 219, 218 BEG vorgeschriebenen Frist eingelegt worden ist, war diese entsprechend dem § 554a ZPO als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, § 225 BEG.

Ascher    Johannsen    v. Werner    Wüstenberg    Dr. Loewenheim